
4. Nachtrag vom 15.12.2020 zur Satzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, SGV. NRW. 641) zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 tritt rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 15.12.2020

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Matthias Thul

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2020,
Folge 785**